

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.18/19

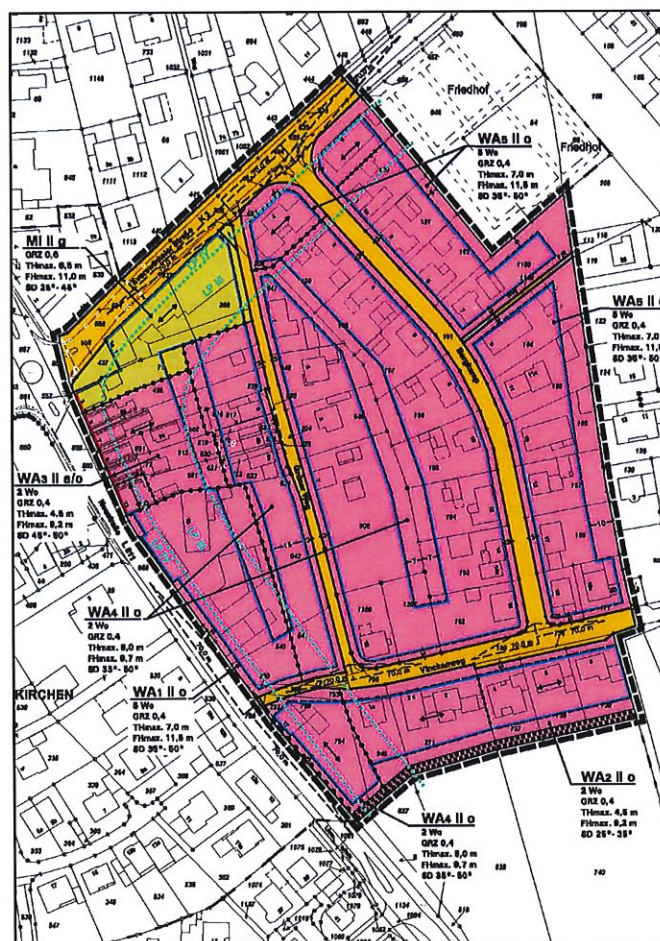
**Bekanntmachung
der Satzung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ vom 13.01.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 16.12.2014 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ entsprechend dem Planentwurf vom 16.12.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB. Er beschließt des Weiteren die zugehörige Begründung vom 16.12.2014.“

Gegenstand der Planänderung ist eine Überplanung des Bereichs Bergkamp bis Neustraße als Maßnahme der Innenentwicklung.

Der Planbereich ergibt sich aus der Planübersicht:



Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ i. d. F. der 19. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeinde Everswinkel - Amt für Planen, Bauen, Umwelt -, Am Magnusplatz 30, Zi. 202 / 203, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 13.01.2015

Der Bürgermeister

(Banken)